Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr Mengen

1. Name, Wesen, Aufsicht

- 1.1. Die Jugendfeuerwehr Mengen ist die Jugendgruppe der Freiw. Feuerwehr Mengen. Sie gehört der "Deutschen Jugendfeuerwehr" im Deutschen Feuerwehrverband an.
- 1.2. Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren; sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Jugendgruppe innerhalb der Freiw. Feuerwehr Mengen nach dieser Ordnung selbst.
- 1.3. Als unmittelbares Glied der Freiw. Feuerwehr Mengen untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Leiters der Freiw. Feuerwehr Mengen, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- 1.4. Der Jugendfeuerwehrwart sowie sein Stellvertreter müssen aktive Feuerwehrangehörige sein. Der Jugendfeuerwehrwart muss zudem einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule abgelegt haben.

Er ist Mitglied des Ausschusses der Freiw. Feuerwehr Mengen.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1. Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Freiw. Feuerwehr Mengen mit Schulung, Ausbildung und Einsatz.
- 2.2. Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.
- 2.3. Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Feuerwehren und anderen Jugendgruppen angestrebt werden.
- 2.4. Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

3. Leitung

- 3.1. Der Leiter der Jugendabteilung ist der Jugendfeuerwehrwart.
- 3.2. Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Kommandant der Freiw. Feuerwehr Mengen nach Anhörung des Ausschusses eingesetzt und abberufen.
- 3.3. Eingesetzt werden kann nur, wer
 - 1. der Feuerwehr aktiv angehört und einen Gruppenführerlehrgang in Bruchsal abgelegt hat
 - 2. über die für das Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 - 3. die nach den Vorschriften erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- 3.4. Der Jugendfeuerwehrwart benennt seinen Stellvertreter. Die Ernennung bedarf der Zustimmung durch den Feuerwehrausschuss.
- 3.5. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtsfrist oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen.
- 3.6. Der Jugendfeuerwehrwart ist für den Dienstbetrieb der Jugendabteilung verantwortlich und leitet diese nach Weisung des Kommandanten.
- 3.7. Der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart hat den Jugendfeuerwehrwart zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- 3.8. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere geeignete Personen hinzuziehen.
- 3.9. Der Jugendfeuerwehrwart kann vom Feuerwehrausschuss, der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart vom Jugendfeuerwehrwart nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied der Jugendfeuerwehr können männliche und weibliche Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorliegt.
- 4.2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem Ausschuss der Freiw. Feuerwehr Mengen nach einer Probezeit von 5 Proben (10.5.2).

5. Rechte und Pflichten

- 5.1. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,
 - 5.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - 5.1.2 in eigener Sache gehört zu werden und
 - 5.1.3 die Organe zu wählen.
- 5.2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
 - 5.2.1. an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - 5.2.2. die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
 - 5.2.3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

6. Ordnungsmaßnahmen

- 6.1. Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - 6.1.1. Verweis unter vier Augen,
 - 6.1.2. Verweis vor der Jugendfeuerwehr und
 - 6.1.3. Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr nach 4 Verweisen
- 6.2. Verweise werden nach Beratung im Jugendausschuss vom Jugendfeuerwehrwart erteilt; der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses vom Leiter der Freiw. Feuerwehr Mengen ausgesprochen (10.5.2, 10.5.3).
- **6.3.** Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens sieben Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahmen mündlich oder schriftlich beim Leiter der Freiw. Feuerwehr Mengen eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

7. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Mengen erlischt

- 7.1. bei einem Wechsel des Wohnsitzes (16.3)
- 7.2. durch schriftliche Austrittserklärung des Erziehungsberechtigten
- 7.3. auf Wunsch des Mitglieds
- 7.4. durch Ausschluss (6.2, 6.3).

8. Organe

Organe der Jugendfeuerwehr Mengen sind

- 8.1. die Mitgliederversammlung (9.0)
- 8.2. der Jugendausschuss (10.0)
- 8.3. der Jugendgruppenleiter (10.2.1, 11.0)

9. Die Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung sollte einmal jährlich vom Jugendgruppenleiter im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiw. Feuerwehr Mengen mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendgruppenleiter geleitet.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- 9.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt.

Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Der Jugendfeuerwehrwart hat beratende Stimme.

- 9.4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 9.4.1. Wahl des Jugendgruppenleiters und der Mitglieder des Jugendausschusses (10.3, 10.4)
 - 9.4.2. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen der Deutschen Jugendfeuerwehr
 - 9.4.3. Verabschiedung des Dienstplanes (10.5.5, 14.4)
 - 9.4.4. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- 9.5. Einmal jährlich sollte außer der Mitgliederversammlung ein Eltern- bzw. Informationsabend stattfinden.

10. Der Jugendausschuss

- 10.1.Der Jugendausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er wird vom Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf einberufen.
- 10.2. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus (8.2)
 - 10.2.1. dem Jugendgruppenleiter (8.3, 11.0)
 - 10.2.2. dem stellvertretenden Jugendgruppenleiter (11.0)
 - 10.2.3. dem Schriftwart
 - 10.2.4. dem Jugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter (kraft Amtes)

- 10.3. Der Jugendgruppenleiter wird im ersten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen von der Mitgliederversammlung gewählt. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- 10.4. Die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 10.5. Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 10.5.1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 10.5.2. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiw. Feuerwehr Mengen (4.1, 6.2)
 - 10.5.3. Verhängung von Ordnungsmaßnahmen (6.1, 6.2)
 - 10.5.4. Aufstellung des Jahresberichtes
 - 10.5.5. Aufstellung des Dienstplanes.

11. Der Jugendgruppenleiter

11.1.Der Jugendgruppenleiter, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, vertritt die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Freiw. Feuerwehr Mengen (8.3, 10.2).

12. Schriftgut

- 12.1. Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftwartes (10.2.3). Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich (1.3).
- 12.2. Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder noch das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiw. Feuerwehr Mengen bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
 - Veränderungen sind entsprechend den Richtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr weiterzuleiten.
 - Für die Weiterleitung ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich (1.3).
- 12.3. Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufnehmen.

13. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

13.1. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Ju-

- gendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos gestellt.
- 13.2.Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben. Fehlende Ausrüstungsgegenstände sind mit dem Neupreis zu ersetzen!

14. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 14.1. Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiw. Feuerwehr Mengen unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- 14.2. Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen der Freiw. Feuerwehr Mengen erfolgt frühestens vom 16. Lebensjahr an und erst nach abgeschlossener feuerwehrtechnischer Ausbildung. Der Einsatz darf sich nur auf die rückwärtigen Dienste (außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereiches) erstrecken und muss stets im Zusammenwirken mit erfahrenen aktiven Feuerwehrmännern erfolgen.
- 14.3. Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Vorträgen und Aussprachen usw. geleistet.

15. Soziale Sicherung

- 15.1.Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr beim Württembergischen Unfallversicherungsverband versichert.
- 15.2.Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.
- 15.3. Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiw. Feuerwehr Mengen.

16. Übernahme in die Freiw. Feuerwehr Mengen

16.1.Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Freiw. Feuerwehr Mengen entsprechen, können nach Vollendung des 18. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Haben sie länger als ein Jahr der Jugendfeuerwehr angehört, kann die Probezeit bei der Freiw. Feuerwehr Mengen entfallen.

- 16.2.In den aktiven Feuerwehrdienst übernommene Mitglieder können auf eigenen Wunsch weiterhin Mitglied der Jugendfeuerwehr sein.
- 16.3.Bei einem Wechsel des Wohnsitzes erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr Mengen, die vom Leiter der Freiw. Feuerwehr Mengen unterschrieben wird (7.1).

17. Unterbringung

17.1.Der Träger der Feuerwehr und die Freiw. Feuerwehr Mengen haben die uneingeschränkte Nutzung des Jugendfeuerwehrraumes durch die Jugendfeuerwehr (2 Kinderzimmer der Gerätewartwohnung im 2. OG, Nordseite) sowie den angrenzenden Bühnenraum sicherzustellen.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Diese Jugendordnung wurde am 07.06.1991 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 18.2. Diese Jugendordnung wurde am 11.07.1991 vom Leiter der Freiw. Feuerwehr Mengen bestätigt.

Ausgefertigt: Mengen, 11.07.1991

PFAU Kommandant

Die Zustimmung gemäß § 7 Abs. 8 der Feuerwehrsatzung wird hiermit erteilt.

Mengen, 11.07.1991

FUSS Bürgermeister